



## **Kernpunkte im Bereich sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen für die neue Legislaturperiode im Land NRW ab 2022**

Der Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V. ist der Zusammenschluss und die Interessenvertretung von örtlichen Frauen-Notrufen und Fachberatungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt in NRW. Der Landesverband sieht bezüglich des Themas sexualisierter Gewalt und zur Gewährleistung von Schutz, Hilfe und Prävention in vielfältigen Bereichen Handlungsbedarf im Land Nordrhein-Westfalen.

Eine ressortübergreifende Gesamtstrategie zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die systematische und kontinuierliche Überprüfung der Istanbul-Konvention (nachfolgend abgekürzt: IK) im Hinblick auf landesweite Handlungsziele und Aufgaben unter Beteiligung der Fachberatungsstellen ist eine übergeordnete Aufgabe, für die eine verbindliche Struktur auf Landesebene geschaffen werden muss.

### **Dafür fordern wir:**

- **Die Einrichtung der Funktion einer Landesbeauftragten. Diese Position sollte als die IK-Koordinierungsstelle für NRW inkl. bedarfsgerechter Budgetausstattung in der Staatskanzlei angesiedelt werden (da übergeordnet und Querschnittsaufgabe).**
- **Damit einhergehend fordern wir die Einberufung eines Fachbeirates bestehend aus Praxisvertreter\*innen der relevanten Landes- und Dachverbände/ LAGs im Schwerpunkt Gewalt gegen Frauen/Mädchen\* inkl. verbindlicher Anbindung an die Koordinierungsstelle sowie definierter Mitbestimmung.**

Nach wie vor steht auch die Bewertung und Etablierung von Handlungsstrategien auf Grundlage der in der letzten Legislaturperiode durchgeführten Bedarfsanalyse aus. Diese sollte in diesem Zusammenhang eine entsprechende Berücksichtigung finden.

Ohne Zielen und Maßnahmen vorzugreifen, die bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention verfolgt werden, möchten wir in diesem Papier daher nur einige dringliche Aufgaben im Bereich des Themas sexualisierte Gewalt benennen, die in den Koalitionsverhandlungen und der zukünftigen Regierungsarbeit Berücksichtigung finden sollten.

### **1. Absicherung des Hilfesystems, langfristige Finanzierung garantieren**

In NRW arbeiten Frauen-Notrufe und Frauenberatungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt. Auch wenn die Förderpauschalen der Beratungsstellen und Frauennotrufe in den letzten Jahren durch das Land NRW erhöht wurden, decken sie nicht den erforderlichen Bedarf. Die meisten Einrichtungen arbeiten defizitär und stehen als sog. „freiwillige Leistung“ jährlich vor dem Problem nicht ausreichender Zuschüsse und mangelnder Planungssicherheit für Personalstellen und Hilfsmaßnahmen aufgrund der zu erbringenden Eigenmittel. Zudem sind landesweite und kommunale Förderungen häufig mit unterschiedlichen Antrags- und Abrechnungsverfahren verbunden, die sehr viel Arbeitskapazität für die Verwaltung der Stellen binden.

**Erforderlich ist dringend eine einzelfallunabhängige, bedarfsdeckende und langfristig gesicherte institutionelle Finanzierung der Einrichtungen einschließlich Sachkosten, Verwaltungskosten und**



## **Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit auf Grundlage der Istanbul-Konvention und der Erkenntnisse der Bedarfsanalyse.**

Der Bedarf an Beratung und Hilfe sowie die Anfragen nach Präventionsmaßnahmen sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Die psychosozialen Folgen der Pandemie mit (erneuten) Traumatisierungen, mangelnde spezialisierte Therapieplätze für Betroffene, die Notwendigkeit, lange Wartezeiten für Therapien zu überbrücken und immer neue komplexe Beratungsinhalte - wie z.B. im Bereich der organisierten sexualisierten Gewalt, der komplexen dissoziativen Identitätsstörungen und der digitaler Gewalt - erfordern zusätzliche Kapazitäten, die die Personalstunden der 1,5 (zu 85% geförderten) Landesstellen bei Weitem übersteigen.

**Wir fordern daher kurzfristig die Anhebung der Personalstellen der spezialisierten Fachberatung zum Thema sexualisierte Gewalt zunächst um eine weitere Personalstelle.**

## **2. Medizinische Akutversorgung und Anonyme Spurensicherung**

Der Landesverband der autonomen Frauen-Notrufe setzt sich seit vielen Jahren gemeinsam mit anderen Verbänden für eine landesweite flächendeckende Umsetzung der anonymen/vertraulichen Spurensicherung nach Sexualstraftaten ein. Modelle der Anonymen Spurensicherung gibt es in NRW seit 20 Jahren, mittlerweile sind diese in vielen Städten etabliert, oft aber mit Finanzierungsrisiken verbunden. Der Landesverband hat immer wieder mit Stellungnahmen, Expertisen und im Rahmen von Anhörungen und Gesprächskreisen auf die Regelungsbedarfe hingewiesen.

Seit dem Jahr 2015 gibt es im Land NRW eine Förderung örtlicher Kooperationen zu ASS durch das MHKBG, seit 2020 werden die Spurensicherungssets durch das Innenministerium zur Verfügung gestellt. Seit dem 1.3.2020 ist das Masernschutzgesetz in Deutschland in Kraft. Im Gesetz enthalten ist auch die Finanzierung der vertraulichen Spurensicherung nach sexualisierter und körperlicher Gewalt als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 27 + § 132k SGB V).

Das Gesetz muss auf Länderebene umgesetzt werden, in NRW laufen die Verhandlungen dazu seit 2021. Der Landesverband hat sich dort durch Stellungnahmen und Expertisen eingebracht. Für die Weiterentwicklung und Absicherung der anonymen und vertraulichen Spurensicherung ist die Ausgestaltung der neuen Landesverträge von hoher Bedeutung.

Das Bundesgesetz ist jedoch sehr eng gefasst und umfasst nicht alle der notwendigen Untersuchungen und ist auch nicht für alle Zielgruppen wirksam.

Daher wird es sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene weiterführende Regelungen zur Nachbesserung des Gesetzes, aber auch zur Gewährleistung einer guten Akutversorgung von Betroffenen geben müssen. Betroffene von sexualisierter und häuslicher Gewalt brauchen eine umfassende, gut erreichbare und abgesicherte medizinische und psychosoziale Versorgung, die ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellen.

**Wir fordern von der neuen Landesregierung daher:**

- **eine zügige Umsetzung der gesetzlichen Regelungen durch Landesverträge unter Einbezug der fachlichen Expertisen**



- eine landesweite Regelung und/oder bundesweite Initiative zur Regelung der im Bundesgesetz nicht geklärten Problembereiche( Regelung für Nichtversicherte, Privatversicherte, Jugendliche, Menschen mit gesetzlicher Betreuung, Abrechnung von virologischen und mikrobiologischen Untersuchungen, wie z.B. der Null-Status bei HIV und sexuell übertragbaren Krankheiten, Finanzierung der Postexpositionsprophylaxe, etc. in Kliniken.)
- die Gewährleistung und Finanzierung einer flächendeckenden, wohnortnahen, traumasensiblen, barriere- und diskriminierungsfreien und qualitätsgesicherten medizinischen, rechtsmedizinischen und psychosoziale Versorgung nach Gewalt nach Artikel 25 der Istanbul-Konvention. Dies bedeutet z.B. auch, die notwendige Infrastruktur für Frauen mit Beeinträchtigungen zur gynäkologischen Versorgung bereitzustellen.
- die Einrichtung eines landesweiten Expertengremiums unter Beteiligung der Fraueninfrastruktur und der Fachpraxis zum Thema Gewaltschutz im Gesundheitswesen
- die Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle zur Koordination und Umsetzung des Bundesgesetzes und der darüber hinaus gehenden Regelungsfragen

### **3. Landesstrategie für einen digitalen Gewaltschutz**

Die heutigen Formen und Möglichkeiten digitaler Gewalt in ihren vielfältigen Ausprägungen haben das Problem der sexualisierten und häuslichen Gewalt erheblich verschärft. Der Bedarf an Personal, Ressourcen und differenzierten Kenntnissen im Bereich der Hilfe und Beratung ist hoch und in diesem Ausmaß nicht vorhanden. Neben zusätzlichen Personalkapazitäten und Möglichkeiten spezifischer kontinuierlicher Weiterbildung ist ein umfassendes überregionales Konzept erforderlich, um geeignete Handlungsstrategien für das komplexe Feld digitaler Gewalt zu entwickeln.

**Hierzu fordern wir:**

- die Entwicklung, Etablierung und Finanzierung von digitalen Schutzkonzepten für Institutionen sowie die Verpflichtung, diese umzusetzen
- eine umfassende landesweite Präventionsstrategie sowie gezielte Informationskampagnen
- die flächendeckende Finanzierung und personelle und technische Ausstattung der Hilfsstrukturen mit einer ausreichenden Qualifikation für Beratung zum Thema digitale Gewalt und für die Pflege von digitalen Informationsplattformen
- die Einrichtung spezialisierter landesweiter Koordinierungsstellen
- den Ausbau von Schulungs- und Fortbildungskapazitäten für den digitalen Raum
- die Einrichtung zentraler und zugänglicher technische Plattformen, Soft- und Hardware, technischen Support und Kommunikationstools für Beratungsstellen
- digitale Qualitätsstandards und die Integration des Themas in interdisziplinären und überregionalen Netzwerken.

**Die Beratungsstellen brauchen festes Personal mit ausreichender Qualifizierung und die Infrastruktur zum digitalen Gewaltschutz. Dies ist nicht nebenher mit den ohnehin knapp besetzten**



**Ressourcen zu schaffen. Auch sollte die Landesregierung Anschlussfinanzierungen für Projekte, wie sie z.B. in den letzten Jahren von der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW und dem Sonderprogramm „Zugänge erhalten - Digitalisierung stärken“ gefördert wurden, ermöglichen und Personalstellen für den Bereich Digitalisierung und digitaler Gewaltschutz einrichten.**

#### **4. Verbesserung des Opferschutzes und der Regelungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung**

Sexualisierte Gewalttaten werden nur zu einem geringen Maß angezeigt. Um eine bessere Strafverfolgung zu gewährleisten, müssen die Bedingungen daher möglichst betroffenengerecht gestaltet werden. Auch wenn in den letzten Jahren viele Opferschutzreformen in die Wege geleitet wurden, gibt es noch Vieles zu verbessern.

Die Landesregierung sollte die Anwendung bestehender Opferrechte systematisch überprüfen, ausreichend Personal für Beratung, Begleitung, Polizei und Justiz finanzieren und weiterbilden, Expertisen und Studien zu notwendigen weiterreichenden Schutzmaßnahmen erstellen und sich für weitere Reformen auf Bundesebene einsetzen.

**Daher fordern wir die Landesregierung auf, folgende grundlegende Opferschutzmaßnahmen umzusetzen bzw. sich für deren Gewährleistung einzusetzen:**

- **die Verkürzung der Verfahrensdauer bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**
- **die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen und den Einsatz audiovisueller Vernehmungstechniken**
- **die Berücksichtigung und Anwendung aktueller psycho-traumatologischer Erkenntnisse bei der Begutachtung und Vernehmung von Opferzeug\*innen und eine Fortbildungspflicht**
- **die Beordnung einer anwaltlichen Nebenklagevertretung in allen Fällen von Sexualstraftaten auf Staatskosten sowie die Garantie der Akteneinsicht**
- **die Ausweitung der Psychosoziale Prozessbegleitung auf weitere Deliktsbereiche wie z.B. auf Fälle der Häuslichen Gewalt und den Wegfall der Begründung einer besonderen Schutzbedürftigkeit bei erwachsenen Betroffenen**
- **die standardmäßige Benachrichtigung über die Prozesstermine, Verfahrenseinstellungen etc. für Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen, die Anhebung der Vergütungssätze und die Gewährleistung von Zuschlägen für aufwendige Verfahren**
- **die wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung der Umsetzung von Opferrechten und Opferschutzmaßnahmen und Durchführung repräsentativer Studien**
- **die Umsetzung der Verpflichtung zur richterlichen Videovernehmung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 58a Abs.1S.3 StPO in NRW zu prüfen und voranzutreiben**

#### **5. Aus- und Fortbildung**

Das Erkennen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die Sensibilisierung für ihre Anliegen und die Umsetzung und konsequente Anwendung bestehender Rechte und Unterstützungsangebote ist oftmals abhängig von der Information der Berufsgruppen, die mit Betroffenen in Kontakt kommen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf in Bezug auf die Ausbildung sowie die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung, auch für Angehörige von Polizei und Justiz.



**Wir fordern die Landesregierung auf:**

- eine gesetzliche Fortbildungspflicht zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen für alle Berufsgruppen, die mit Betroffenen arbeiten oder mit ihnen beruflich in Kontakt kommen anzuregen
- die landesweite Entwicklung und Umsetzung von Fortbildungskonzepten zu ermöglichen
- die Bereitstellung und Finanzierung von Fortbildungstools zu gewährleisten
- die Verankerung der Themen sexualisierte und häusliche Gewalt in den Ausbildungscurricula der Berufsgruppen zu verankern

## **6. Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten und Leitlinien für Intervention und Prävention**

Die Entwicklung von Schutzkonzepten mit Handlungs- und Interventionsplänen als Voraussetzung für betriebliches Handeln ist bisher nur im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes vorgesehen und auch hier nur unzureichend etabliert.

**Wir fordern daher:**

- Die Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten in Einrichtungen, in denen erwachsene Betroffene beraten und betreut werden einschließlich ausreichender personeller, finanzieller und zeitlicher Ressourcen in Institutionen, um das Personal kontinuierlich weiter zu qualifizieren.
- Zuwendungen und Förderungen durch das Land sollten an die Voraussetzung eines Gewaltschutzkonzeptes mit Risikoanalysen, Interventions- und Präventionsleitlinien und entsprechenden Maßnahmen, Beratungsangeboten, Qualifizierungsmaßnahmen und einem wirksamen Beschwerdemanagement geknüpft werden.
- Entsprechende gesetzliche Handlungsverpflichtungen für Arbeitgeber\*innen sollten in diesem Sinne erweitert und die Durchführung von Maßnahmen evaluiert werden.

Conny Schulte, Agnes Zilligen, Etta Hallenga, Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V.  
Juni 2022